

BVGer E-988/2012 vom 22. Oktober 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-988_2012

FR: TAF E-988/2012 du 22 octobre 2013

IT: TAF E-988/2012 del 22 ottobre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen sind (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3.1

Das BFM lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ab, da ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG respektive denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermöchten.

E. 4.3.2

In Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 führte die Vorinstanz aus, sie würde ihre Verfolgung, namentlich die Razzia im Dorf, im Wesentlichen aus demselben Ereignis vom Juli 2002 ableiten, welches auch ihre Eltern respektive Grosseltern geltend gemacht hätten (N [...]). Deren Vorbringen seien als krass unglaubhaft qualifiziert worden und es habe insbesondere auch nicht geglaubt werden können, dass der Vater respektive der Grossvater wegen Aktivitäten für die PKK von den Behörden oder der Hisbollah verfolgt worden sein soll. Es fehle demzufolge auch am Wahrheitsgehalt ihrer daraus abgeleiteten Anschlussverfolgung. Sie habe sich in Bezug auf die "Partei", welche sie unterstützt und an deren Versammlungen sowie Demonstrationen sie teilgenommen habe, kontradiktorisch geäussert, indem sie anlässlich der Befragung mehrfach angegeben habe, bei der "Partei" habe es sich um die PKK gehandelt, um bei der Anhörung zu deponieren, sie habe - wie ihr Vater - die BDP unterstützt, was hingegen wiederum im Widerspruch zu dessen Aussagen stehe. Darauf angesprochen, habe sie die beiden Parteien faktisch gleichgestellt, womit der Widerspruch keinesfalls aufgelöst worden sei. Ferner sei unlogisch, dass die Beschwerdeführerin 1 für die "Partei" Kleider von E._____ in das sich mehrere hundert Kilometer entfernte F._____ geliefert haben soll, weil solche Aufgaben von jemandem übernommen würde, der sich in der Region aufhalte. Was ihr Vorbringen anbelange, Angehörige der Hisbollah hätten bei ihr zu Hause nach ihrem Vater gesucht und ihr dabei mit dem Tod gedroht, sei festzuhalten, dass sie unterschiedliche Angaben in Bezug auf die Anzahl der Personen gemacht habe. Auch auf Vorhalt hin habe sie diesen Widerspruch nicht auflösen können, weshalb nicht geglaubt werden könne, sie sei im März 2011 von der Hisbollah nach ihrem Vater gefragt und von ihnen bedroht worden. Zudem sei aufgrund des geringen politischen Profils der Beschwerdeführerin als Sympathisantin und der beschränkten Ressourcen der "Partei" nicht davon auszugehen, dass ihr Letztere eine andere

Wohnung und die Ausreise organisiert habe. Auch wenn die Beschwerdeführerin 1 von der Hisbollah bedroht worden wäre, hätte sie sich durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil den Behelligungen entziehen können. Schliesslich seien die geltend gemachten Belästigungen wegen ihrer kurdischen Herkunft nicht asylrelevant. Bei Benachteiligungen, welchen Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung ausgesetzt sein könnten, handle es sich nicht um ernsthafte asylrelevante Nachteile, die einen weiteren Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden.

E. 4.3.3

Zu der Beschwerdeführerin 2 stellte das BFM fest, sie berufe sich im Wesentlichen auf dieselben, als unglaublich zu erachtenden, Asylgründe wie ihre Mutter und könne somit daraus auch keine asylrelevante Verfolgung für sich ableiten.

E. 4.3.4

In Bezug auf den Beschwerdeführer 3 führte das BFM aus, aufgrund der krass ungläubhaften Vorbringen seines Grossvaters zu dessen Aktivitäten für die PKK sei die vom Beschwerdeführer 3 daraus abgeleitete Anschlussverfolgung durch die Behörden oder Hisbollah ungläubhaft. Sodann habe der Beschwerdeführer 3 widersprüchliche Aussagen zum Vorfall vom 5. März 2011 gemacht. So habe er im Rahmen der Befragung angegeben, Angehörige der Hisbollah seien in die Wohnung eingedrungen und hätten seine Mutter mit einer Waffe bedroht, um bei der Anhörung zu deponieren, die Angehörigen der Hisbollah seien nur bis zur Gartentür gekommen und er wisse nicht, ob diese bewaffnet gewesen seien oder nicht. Indem er sich auf Vorhalt hin auf sein mangelndes Erinnerungsvermögen berufen und die Antworten anlässlich der Befragung in Abrede gestellt habe, habe er die Widersprüche nicht aufzulösen vermocht, so dass der Vorfall vom 5. März 2011 nicht geglaubt werden könne. Zudem seien die Festnahmen im Jahre 2009 und 2010, nachdem er anlässlich einer Newrozfeier ein Poster von Abdullah Öcalan getragen habe, tatsachenwidrig, da die Verhaftungen von kurzer Dauer gewesen seien und kein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Wäre er aber tatsächlich an einer Demonstration zur Unterstützung von Abdullah Öcalan mit einem Poster desselben erwischt worden, sei mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre. Überdies sei es ihm unbenommen, sich den lokal beschränkten Repressalien durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil zu entziehen. Aufgrund seiner untergeordneten Tätigkeit für die "Partei" und deren beschränkter Ressourcen sei nicht davon auszugehen, dass Letztere ihm, seiner Mutter und seiner Schwester eine andere Wohnung und ihre Ausreise organisiert habe. Auch wenn der Beschwerdeführer 3 und seine Mutter von der Hisbollah bedroht worden wären, hätten sie sich den Behelligungen durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entziehen können. Schliesslich seien die geltend gemachten Benachteiligungen wegen seiner kurdischen Herkunft nicht asylrelevant. Bei Benachteiligungen, welchen Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung ausgesetzt sein könnten, handle es sich nicht um ernsthafte asylrelevante Nachteile, die einen weiteren Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden.

E. 5.1

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit respektive fehlende Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden geschlossen worden sei. Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach

den Beschwerdeführenden nicht geglaubt werden könne, dass sie von der Hisbollah am 5. März 2011 aufgesucht und bedroht worden seien, sowie die Ausführungen über die Position der Beschwerdeführenden 1 und 3 für die "Partei" und das Tätigkeitsfeld der "Partei", sind aufgrund der Prüfung der Akten als zutreffend zu erachten und es kann darauf verwiesen werden. Der Einwand in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin 1 habe die beiden Parteien (BDP und PKK) gleichgesetzt, weil ihr Vater respektive Grossvater seinen Einsatz für die PKK absolut geheim gehalten habe und weder seiner Tochter noch seinen Enkeln etwas von seinen Einsätzen erzählt habe, vermag nicht zu überzeugen. Dafür dass der Vater respektive Grossvater die angeblichen Einsätze für die PKK nicht geheim gehalten hat, spricht auch, dass der Beschwerdeführer 3 angegeben hat, sein Grossvater habe die PKK unterstützt (vgl. Protokoll N [...] Akten BFM A8/13 S. 4 A: 27). Die Ausführung in der Rechtsmitteleingabe, wonach die PKK und die jeweilige kurdische Partei für das normale kurdische Volk dasselbe sei, sind nicht überzeugend. Personen, die sich für eine Partei einsetzen, wissen erfahrungsgemäss genau, für welche Partei sie dies tun. Dass die Beschwerdeführerin keine gebildete Frau sei, ändert nichts an dieser Einschätzung. Mit dem BFM ist damit davon auszugehen, die Beschwerdeführerin 1 sei nicht politisch aktiv gewesen und sei deswegen nach ihrer Ausreise nicht behördlich gesucht worden. Ihre Behauptung, sie werde wegen einer Person, mit welcher sie Kleider gesammelt habe und welche ihren Namen der Polizei preisgegeben habe, von der Polizei gesucht, ist als ungläubhaft zu qualifizieren, da diese Angabe mit der Aussage des Beschwerdeführers 3, die Behörden hätten von diesen Kleiderlieferungen an die PKK nichts gewusst (vgl. Protokoll N [...] A3/10 S. 6), nicht übereinstimmt. In Bezug auf den Beschwerdeführer 3 kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er wegen seiner Teilnahmen an Newrozfeierlichkeiten in den Jahren 2009 und 2010, wo er je ein Mal für einen Tag wegen Tragens von Postern von Abdullah Öcalan festgenommen worden sei, seinerzeit in den Fokus der türkischen Behörden geraten ist. Eine objektive begründete Furcht vor drohender asylrelevanter Verfolgung vermag dieser Umstand für sich jedoch nicht zu begründen. Damit besteht denn auch kein Anlass für die PKK, ausgerechnet zu den politisch niedrigprofilierten Beschwerdeführenden Kontakte zu pflegen und ihnen in E. _____ eine andere Wohnung sowie die Ausreise zu organisieren. Aufgrund der gesamten Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden ihren Heimatstaat nicht aus den geltend gemachten Gründen verlassen haben, weshalb sie keine Behelligungen seitens der türkischen Behörden respektive der Hisbollah zu befürchten haben. Schliesslich sind den Akten keine Hinweise auf sprachliche Missverständnisse (falsche Übersetzung/Interpretation des Wortes Ikametgah) zu entnehmen. So wurden den Beschwerdeführenden die Protokolle nach Abschluss der Befragungen rückübersetzt, woraufhin sie deren Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigten und ihren Äusserungen entsprechen würden. Mithin müssen sie sich bei ihren protokollierten Aussagen behaften lassen. Sodann leiten die Beschwerdeführenden ihre Asylbegründung aus dem politischen Profil ihres Vaters respektive Grossvaters I.D. (vgl. N [...]) ab, indem sie eine gegen sie gerichtete Anschlussverfolgung geltend machen. Mit Verfügung vom 18. Januar 2012 wies das BFM die Beschwerde des Vaters respektive des Grossvaters ab. Dabei wurde festgestellt, dass dessen Vorbringen zur angeblichen Verfolgung durch die Hisbollah wegen Aktivitäten für die PKK ungläubhaft seien. Dass das BFM zu Recht von dieser Annahme ausging, zeigt sich darin, dass der Vater respektive Grossvater am 18. März 2013 seine gegen die vorinstanzliche Verfügung erhobene Beschwerde vom 18. Februar 2012 zurückzog und am 2. April 2013 freiwillig in die Türkei zurückkehrte. Somit ist - entgegen

der Auffassung in der Beschwerde (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 4) - davon auszugehen, der Vater respektive Grossvater der Beschwerdeführenden habe in der Türkei keine asylrelevanten Nachteile zu befürchten. Nach dem Gesagten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden ihre Verfolgungsgeschichte auf einen Sachverhalt abstützen, welcher bereits in anderem Zusammenhang rechtskräftig als unglaubhaft beurteilt worden ist. Mithin ergibt sich, dass keine hinreichenden Gründe für eine drohende Anschlussverfolgung ersichtlich sind. Daran vermag auch das Zitieren eines Urteils aus dem Jahre 1994 nichts zu ändern, zumal sich aufgrund des Gesagten die Sachlage vorliegend anders präsentiert.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführenden weiter geltend machen, sie würden in der Türkei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe in vielen Bereichen des Lebens diskriminiert, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese allfälligen Nachteile schon aufgrund deren mangelnder Intensität nicht als asylrelevant angesehen werden können; verneinen die schweizerischen Asylbehörden denn auch in konstanter Praxis das Vorliegen einer sogenannten Kollektivverfolgung von Kurden aus der Türkei (vgl. bereits EMARK 1993 Nr. 20 E. 3.a; bestätigt etwa im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8360/2007 vom 26. März 2010 E. 4.7).

E. 5.3

Auf Beschwerdeebene bringt der Beschwerdeführer 3 erstmals vor, er befürchte bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei in den Wehrdienst aufgeboten zu werden. Als Mitglied der berechtigten Familie seines Grossvaters I.D. _____ befürchte er eine asylrelevante Verfolgung im Militärdienst. Wie oben ausgeführt, sind die Vorbringen zur angeblichen Verfolgung der Hisbollah wegen den Aktivitäten des Grossvaters für die PKK nicht glaubhaft. Damit zielt das Vorbringen, wegen des Familiennamens seines Grossvaters habe er eine asylrelevante Verfolgung im Militärdienst zu gewärtigen, ins Leere. Zudem kann den Akten weder entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in den Militärdienst einberufen noch dass er zu einer sanitärischen Ausmusterung aufgeboten worden ist. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Rekrutierung und eine allfällige Strafe wegen Refraktion oder Desertion gemäss konstanter Rechtsprechung grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes oder der Flüchtlingskonvention darstellen würde, sondern es gehört zu den legitimen Rechten eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen und zur Durchsetzung der Wehrpflicht strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen zu verhängen (vgl. EMARK 2004 Nr. 2 E. 6b.aa S. 16). Als flüchtlingsrechtlich relevant gilt eine Bestrafung dann, wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG mit einer höheren Strafe zu rechnen hat (sog. Politmalus; vgl. auch die ständige einschlägige Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bestätigende neue Bestimmung gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG), was vorliegend zu verneinen ist. Es liegt somit auch in dieser Hinsicht keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung vor.

E. 5.4

Zusammenfassend folgt, dass das BFM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zur Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.). 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502). 7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG und Art. 33 FK rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Entgegen ihren Ausführungen in der Beschwerdeschrift gehören die Beschwerdeführenden aufgrund des oben Ausgeführten

nicht einer Risikogruppe an. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.5 In der Türkei herrscht zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch liegt eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt vor. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Grenze für die Annahme einer Situation allgemeiner Gewalt in den Regionen Ost- und Südostanatoliens, die in letzter Zeit nur von punktuellen Gewaltausbrüchen betroffen waren, nicht erreicht (vgl. Entscheid E-2560/2011 vom 15. März 2013); auch für die Grenzprovinzen zu Syrien, in denen nach der Aufnahme einer grossen Zahl syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge in letzter Zeit teilweise Spannungen und vereinzelt gewaltsame Zwischenfälle zu registrieren waren, ist nach Einschätzung des Gerichts aktuell nicht eine Situation der konkreten Gefährdung für abgewiesene Asylsuchende im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG festzustellen. Daran vermögen die auf Beschwerdeebene zu den Akten gelegten Kopien (Zeitungsbericht über Verhaftungen und Festnahmen in Mersin sowie die Internetberichte auf Firatnews.com vom 27. September 2011, vom 23. Dezember 2011 und vom 6. Januar 2012) nichts zu ändern. Auch sind die Vorbringen des Beschwerdeführers 3 in der Rechtsmitteleingabe hinsichtlich der angeblichen Verschärfung der politischen Situation und der harten Vorgehensweise der Polizei in der Türkei nicht geeignet, um vorliegend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu begründen. Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland über zahlreiche Familienangehörige verfügen (vgl. A3 S. 3 f., A10 S. 6 A: 44 [Beschwerdeführerin 1] und A3 S. 3 f., A8 S. 2 A: 4, S. 7 A: 57 [Beschwerdeführer 3]). Nachdem der Vater der Beschwerdeführerin 1 anfangs April 2013 freiwillig in die Türkei zurückgekehrt ist, nachdem über sein Asylgesuch mit Urteil vom 18. Januar 2012 rechtskräftig entschieden worden war, werden sie mit ihm auf ein weiteres Familienmitglied zählen können. Auch lassen die weiteren Angaben der Beschwerdeführenden 1 und 3 darauf schliessen, dass sie in ihrem Heimatland auch ein Beziehungsnetz haben. Obschon die Beschwerdeführerin 1 die Schule (...) Jahre besucht und keinen Beruf erlernt hat (vgl. Protokoll N [...] A3 S. 3) und der Beschwerdeführer 3 nach (...) Jahren Schulunterricht keinen Beruf erlernt hat und zuletzt ein Jahr als (...) tätig gewesen ist (vgl. Protokoll N [...] A3 S. 2), kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass sie sich in ihrem Heimatland reintegrieren werden. Dies nicht zuletzt, weil sie zeitlebens in der Türkei gelebt haben und sich erst seit zweieinhalb Jahren in der Schweiz aufhalten. Nebst der Unterstützung ihrer Familienangehörigen in der Türkei, können sie zudem auch auf finanzielle Unterstützung ihrer Familienangehörigen im Ausland zählen (vgl. Protokoll N [...] A3 S. 4; Protokoll N [...] A3 S. 3). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar. 7.6 Bezüglich der beim BFM eingegangenen Berichte betreffend die Beschwerdeführerin 2 wegen der vorbestandenen (gesundheitlichen Problemen) kann vollumfänglich auf die nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Ausführungen in ihrer Verfügung verwiesen werden, wonach sich die Beschwerdeführerin 2 - falls notwendig - in der Türkei weiter behandeln lassen kann. Was die mit dem ärztlichen Bericht von Dr. W. des Spitals in H., vom 22. Februar 2012 belegten psychischen Probleme (Bezeichnung der psychischen Probleme) anbelangt (vgl. "ärztlicher Befund" vom 22. Februar 2012 S. 1), ist festzustellen, dass diese ebenfalls bereits in der Türkei vorbestanden haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass

aufgrund gesundheitlicher Probleme eines abgewiesenen Asylsuchenden nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht an schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Auch wenn in der Türkei der Standard der Behandlung von physisch und psychisch Erkrankten nicht dem schweizerischen Standard entsprechen sollte, ist dennoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin 2 (wieder) möglich sein wird, die notwendigen ärztlichen Behandlungen in der Türkei zu erhalten. Der auf Beschwerdeebene eingereichte ärztliche Bericht von Dr. K. in H. _____, vom 15. Februar 2012, wo bestätigt wird, dass bei der Beschwerdeführerin 2 gegenwärtig keine körperlichen Schwierigkeiten bestehen sowie der "ärztliche Befund" des Spitals H. _____ vom 22. Februar 2012, worin von einer grundsätzlichen Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin 2 ausgegangen wird, lassen aufgrund des Gesagten keinen anderen Schluss zu. Der Vollzug der Wegweisung ist auch unter diesem Aspekt zumutbar. 7.7 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 7.8 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, die rechtserheblichen Sachverhalte richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerden sind nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von insgesamt Fr. 800.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 22. März 2012 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)